

Doch woran liegt es nun, daß diese Deduktion als „so leicht“ zu bezeichnen ist? Kant selbst begründet dies damit, daß das Geschmacksurteil als Reflexionsurteil nicht etwa einen Begriff als Bestimmungsgrund hat, sondern vielmehr ein bestimmtes Verhältnis seiner eigenen Bedingungen beurteilt. Das aus dieser Selbstbezüglichkeit resultierende Gefühl der Lust kann bei anderen Menschen ebenso vorausgesetzt werden, weil diese gleichermaßen zu einem Bezug ihrer Erkenntniskräfte auf deren eigene Bedingungen in der Lage sind. Deren Apriorität, und damit auch die der Selbstbezüglichkeit, ist aber sofort evident. So wird deutlich, daß es ein völliges Mißverständnis bedeutete, von der Deduktion eine apriorische Begründung darüber zu erwarten, daß ein Gegenstand schön ist.

Gewiß kann man Kant vorwerfen, die Deduktion in ihrer Ausführung zu kurz und mit zu großen Sprüngen gestaltet zu haben, nicht so einfach ist es jedoch, wenn man gravierende Mängel aufdecken möchte. Wie sich gezeigt hat, können Lücken durch weiter ausgreifende Erläuterungen geschlossen werden. Ist die Deduktion selbst gar leichter als der Versuch, Kant diesbezüglich zu widerlegen?

Synthesis und Regelbefolgung Kant im Diskurs mit Husserl, Wittgenstein und Piaget

Von Manfred WETZEL (Hamburg und Berlin)

I. Der subjektivitätsphilosophische Bezugsrahmen

1) Die drei Diskurse, in die Kant im folgenden gestellt werden soll, gehören in den Umkreis der Philosophie der Subjektivität. „Philosophie der Subjektivität“ – das ist weder eine philosophische Disziplin noch eine philosophische Methode und auch keine diesbezügliche Methodologie, sondern ein Thema wie Vorgehen, Gegenstand wie Verfahren gleichermaßen kennzeichnendes Grundverständnis der Philosophie selbst, eine wohlbestimmte Sichtweise und Auffassung der *Sache der Philosophie* – nicht mehr und nicht weniger. Aber nicht nur, weil die Wohlbestimmtheit, ja die Legitimität dieser Sichtweise und Auffassung der Sache der Philosophie derzeit von der Pariser Szene des Neo-Strukturalismus bis zur Wiener Szene der Evolutionären Erkenntnistheorie in Frage gestellt wird und nach Maßgabe einer wiederum anderen, auch geographisch einigermaßen dazwischen zu verortenden Szene nur unter der Bedingung eines ur-konsensualen Intersubjektivismus zu halten sein soll, sondern und vor allem, weil auch die Philosophie der Subjektivität – fast – so kontrovers ist wie es die Philosophie insgesamt ist und in gewissem Sinne auch sein muß, ist zunächst der hier bezogene subjektivitätsphilosophische Standpunkt selbst zu erläutern. Anschließend ist zu erklären, warum Kant im Diskurs mit Husserl, Wittgenstein und Piaget einen geeigneten Knapp zu haltenden Querschnitt eines genau bestimmten Teils dieser Philosophie der Subjektivität hergibt.

2) Wenn wir davon ausgehen dürfen, daß Philosophie der Subjektivität stets sowohl mit den – im weitesten Sinne des Wortes – gegenständlichen Bezügen des Subjekts als auch mit der diese Bezüge selbst allererst ermöglichenden Verfassung der Subjektivität zu tun hat, zugleich aber die Thematisierung des Bezugsrahmens dieser gegenständlichen Bezüge *paradigmatisch* als die Sache einer durchaus im Sinne von Heideggers „Marburger“ Kant-Interpretation als *Ontologie* verstandenen Transzendental-Philosophie ansehen, dann scheint sich sogleich entweder eine Verwirrung oder aber eine tautologische Überlagerung

im Gebrauch von Titeln für Positionen oder gar Selbstverständnisse der Philosophie zu ergeben. Dieser – falsche – Schein verschwindet jedoch, sobald wir damit Ernst machen, daß sowohl in der Orientierung, Ausrichtung und Betätigung des alltags- und lebensweltlichen und also auch des positive Wissenschaft betreibenden Subjekts wie auch in der philosophischen Thematisierung dieses Subjekts eine *wohl hinterfragbare, aber nicht hintergebbare zirkuläre Komplementarität*, eine Art *Ur-Komplementarität* obwaltet, die wir wie folgt charakterisieren: Das vor und unabhängig von aller Reflexion, aber auch vor und unabhängig von aller intentionalen Betätigung im ontisch-epistemischen Ur-Verhältnis befindliche Subjekt kann *nicht zugleich* sich dem, was ihm begegnet, und sich selbst zuwenden. Und ebenso sind eine ihrerseits schon selbstreflexiv erfolgende *Zuwendung* zu Begegnendem und die von Haus aus selbstreflexive *Rückfrage* nach den in der je eigenen Verfassung des Subjekts liegenden Bedingungen der Möglichkeit solcher Zuwendung zwar einander asymmetrisch-wechselseitig bedingende, aber *nicht zugleich* vollziehbare Ausrichtungen oder Orientierungen oder auch Einstellungen. Wir bezeichnen diesen Sachverhalt als *ontologisch-epistemologische Komplementarität* und des näheren auch als *selbstreferentielle ontologisch-epistemologische Komplementarität*, da sie – selbstredend – ihre eigene Thematisierung einschließt.¹ Diese natürlich ihrerseits wieder zum Thema zu machende Thematisierung gehört dann in den Umkreis des Themas ‚Philosophie und ihre Geschichte‘, welches hier jedoch aus Raumgründen nicht mehr behandelt werden soll.

3) Die selbstreferentielle ontologisch-epistemologische Komplementarität macht also – wenn man so will – das Standpunktlche der hier vertretenen Philosophie der Subjektivität aus – freilich in dem unausweichlich anspruchsvollen Sinne, daß *alle* Philosophie, sofern sie diesen Begriff zu Recht verdient – bei den oben genannten *extremen* „Szenen“ mögen da Zweifel bestehen –, gar nicht anders kann denn „Philosophie der Subjektivität“ zu sein und *folglich*, wäre sie nur konsequent, zu eben jener hier geltend gemachten Komplementarität vorstoßen müßte. Danach wären, um dies nur exemplarisch festzuhalten, sowohl Russells epistemologische Unterscheidung zwischen Bekanntheit und Beschreibung und ebenso der referenzsemantische wie auch der sprachpragmatische Verifikationismus ebenso „Fälle“ einer Philosophie der Subjektivität wie die aller Kritik am Subjekt-Objekt-Schema zum Trotz unter Titeln wie „Lichtung“, „Fuge“, „Erde“ etc. geltend gemachte Offenheit des Menschen (!) für die Anwesenheit des Seins, für die Art, wie sich das Sein dem Menschen (!) von sich selbst her zeigt, in der Philosophie Heideggers.² Sollte aber derlei schlicht aus Gründen der Konsequenz des Standpunkts beanspruchte Universalität der Philosophie der Subjektivität und sodann und erst recht ihre daran anschließende Spezifizierung in Gestalt der ontologisch-epistemologischen Komplementarität als Hybris gebrandmarkt werden, dann kann dem freilich sogleich entgegengehalten werden, jedenfalls die *epistemologische* Seite der Philosophie der Subjektivität oder, falls man sich so auszudrücken wünscht, die – im Unterschied zu der den Bezugsrahmen der *Gegenstandsbezüge* betreffenden *Ontologie* – auf die im Subjekt liegende *Verfassung* dieses Bezugsrahmens abhebende *Philosophie der Subjektivität im engeren Sinne* soll und kann beim gegenwärtigen Stand der Geschichte der Philosophie nur in *Standpunktsdiskursen* durch-

¹ Ein dafür einschlägiges Beispiel ist die Differenz zwischen der zur – endlichen – Darstellung der Hegelschen Logik erforderlichen Sprache und der in dieser Logik zur Darstellung kommenden Sprache selbst; letztere macht ein wohl differenziertes und darin sich entwickelndes System von asymmetrischen Selbstreferentialitäten – genannt „Dialektik“ – aus, erstere ist die gemäß den philosophischen Bedürfnissen und Erfordernissen angereicherte Umgangssprache.

² Vgl. dazu meine Rezension zu: Eugen Fink, *Welt und Endlichkeit*, in: *Kantstudien* 84 (1993) H. 1.

geführt werden. Damit kommen wir aber zur Beantwortung der Frage, welchen Stellenwert die drei im Titel dieses Beitrags genannten Diskurse – im Rahmen der Philosophie der Subjektivität – haben.

4) Beinhaltet also die Thematisierung der ontologischen Seite unserer Ur-Komplementarität die Darstellung der Grundtypen und Grundstrukturen selbstreflexiver Bezugnahmen des Subjekts und demgegenüber die Thematisierung der dazugehörigen epistemologischen Seite den Durchgang durch die Verfassung der Subjektivität selbst, so kann dies freilich nicht heißen, es obwalte eine Art ein-ein-deutiger Zuordnung zwischen den Strukturen oder auch Gestalten beider Seiten – etwa gar nach Maßgabe Carnapscher Korrespondenzregeln! Gleichwohl gibt es aber gewisse Entsprechungen, sagen wir 0-ter Ordnung, derart, daß zu den anfänglichsten Grundunterscheidungen in den „ontologischen“ Bezugnahmen des Subjekts eine *entsprechende Ausdifferenzierung* subjektivitätsphilosophischer Positionen in die zu den Bezugnahmen gehörigen „epistemologischen“ Standpunkts-Diskurse stattzufinden hat. Unterscheiden wir nun im Sinne der damit schon ausgesprochenen Leitfadenfunktion der ontologischen Seite zuallererst zwischen

- einer *Ontologie des Besonderen* mit einer als Ontologie des Endlichen gelesenen Kantischen Transzendental-Philosophie als Paradigma – und
- einer Ontologie des *Allgemein-Einzelnen* mit einer aristotelisch *und* fichtisch gelesenen Hegelschen Logik als Rahmenthema –

und *beschränken* wir uns im folgenden auf die *erste* Ontologie des *Besonderen* oder *Endlichen*, dann können wir als nächstes – gleichsam als Resultat des hier nicht vorzuführenden Weges der „Forschung“ im Unterschied zum Wege der „Darstellung“ – zwischen

1. einer Ontologie der Bezugnahmen der Subjekte auf Dinge –
2. einer Ontologie der Selbstbezugnahmen der Subjekte qua Personen – und
3. einer Ontologie der Indifferenzen sowohl des Subjektiven und des Objektiven wie auch im Verhältnis der Subjekte zueinander, so, daß darin die beiden ersten Ontologien aufgehoben sind –

unterscheiden:³ Diesen drei Ontologien ordnen wir nun auf der epistemologischen Seite unserer Ur-Komplementarität drei im engeren Sinne subjektivitätsphilosophische Standpunkts-Diskurse zu, für die – wiederum als ein Resultat der „Forschungsmethode“ im Unterschied zur „Darstellungsmethode“ – das folgende abstrakt-allgemeine Schema angeführt werden möge:

³ Vgl. dazu meinen Beitrag: Was kann heutzutage ‚Ontologie‘ heißen? – Ansatz zu einer integrativen Betrachtung, in: Deutsche Zeitschrift f. Philos. 40 (1992) H. 3, 1–18.

Philosophien der nicht-hintergehbaren Verhältnisse	Funktional-essentialistische Philosophien	Philosophien der Spielräume und der Möglichkeiten
letztscheidende Verhältnisse im philosophisch in Anspruch genommenen Gebrauch	Spezifizierung Substantialisierung	Einebnung Erweiterung
Philosophien der Geltungsbedingungen	Transzendentalphilosophie d. Autonomie d. Subjekts	Philosophien der Kriterien und der Operationen
*) der transzendentalen Bedingungen	Philosophien der irreduziblen Bezugspunkte letztscheidende Verhältnisse im philosophisch thematisierten Gebrauch	Philosophien der Entsprechungen und Erfüllungen

5) Nach Maßgabe dieses Schemas sind nun „diagonal“ miteinander zu konfrontieren:

- im ersten zur *Ontologie des Dings* gehörigen Diskurs: Eine *Theorie des Aufbaus und der Reichweite der Synthesis*, deren Pole (α) und (γ) durch Husserl und Kant repräsentiert werden, mit einer *Theorie des Bezugsrahmens und der Referenz der Synthesis*, in der (β) Aristoteles und Putnam der Normalen Referenz-, Wahrheits- und Subsumtions-Semantik (δ) gegenüberstehen;
- im zweiten zur *Ontologie der Person* gehörigen Diskurs: Eine *Theorie der Intra- und Intersubjektivität der Regelbefolgung*, verkörpert durch die Extreme Wittgenstein II (α) und Kant inklusive Fichte (γ), mit einer *Theorie der Regelbefolgung im Verhältnis von ego und alter ego*, in der (β) Luhmann und Husserl auf die Vertreter der Sprechakt-, Konsens- und Universal-Pragmatik (δ) treffen;
- im dritten, zur *Ontologie der Indifferenzen* gehörigen Diskurs: Eine *Theorie des Verhältnisses von transzendentalem und empirischem Ich*, markiert durch (α) biologisch, psychologisch oder soziologisch orientierte Positionen auf der einen Seite und durch (γ) Kant im Verein mit phänomenologischen Positionen auf der anderen Seite, mit einer *Theorie des Verhältnisses intentionaler und funktional/kausaler Momente des Ich*, in der im weitesten Sinne (β) aristotelische mit (δ) cartesianischen Positionen in Auseinandersetzung treten.

Nun ist es für den hier zur Verfügung stehenden Raum natürlich unmöglich, alle drei Diskurse auch nur in einer gewissen Skizze nachzuzeichnen,⁴ und ich entscheide mich daher ganz einfach so, daß ich – auch um der Vergleichbarkeit willen – mir zunutze mache,

⁴ Für die anfänglichsten skizzenhaften Striche s. meinen Beitrag: *Fundamentalphilosophie als ‚reflexive Letztbegründung‘* – Zur Auseinandersetzung mit dem Ansatz von Karl-Otto Apel und Wolfgang Kuhlmann, in: *Wiener Jahrbuch für Philosophie* (Frühjahr 1995).

daß es einen und nur einen Autor gibt, der in allen drei Diskursen auftritt: *Der Philosoph der transzendental bestimmten und darin zugleich begrenzten Autonomie der Vernunft – Kant*.⁵

6) In den folgenden drei Unterdiskursen soll Kant nun jeweils mit der Philosophie konfrontiert werden, die sich im Verhältnis zu ihm durch eine gleichzeitige Einebnung und Öffnung der transzendentalen Horizonte auszeichnet, mithin durch die jeweilige „Philosophie der Spielräume und der Möglichkeiten“; d. s.

1. bezüglich der Ontologie der Dinge die Philosophie *Husserls* in ihren drei Phasen,⁶ allerdings unter Ausschluß der Intersubjektivitäts-Philosophie und der Philosophie des Leibes und ebenso der Philosophie der Psychologie, welche in den zweiten resp. dritten Diskurs im Verein mit anderen ebenda behandelten Positionen gehören;
2. bezüglich der Ontologie der Person die Philosophie des späteren *Wittgenstein*, mit der Maßgabe, daß diese Philosophie Wittgensteins hinsichtlich der hier zur Debatte stehenden Dimension die extreme Gegenposition zu Kant ausmacht und sich deshalb zur Konfrontation mit ihm besonders gut eignet;
3. bezüglich der Ontologie der Indifferenz des Subjektiven und des Objektiven die genetische Philosophie von *Piaget*, hier nun mit dem umgekehrten Argument, daß diese Philosophie wegen ihrer relativen Nähe zu Kant sich aus Sachgründen zur Konfrontation besser eignet als die einschlägigen unphilosophischeren Positionen.

Darin liegt: Es geht

- im *ersten Diskurs* um den Aufbau und die Reichweite der *Synthesis* in der Ding-Konstitution
- im *zweiten Diskurs* um den Gegensatz von Kompetenz und Konsens in der *Regelbefolgung* und
- im *dritten Diskurs* um das Verhältnis des Transzendentalen und des Empirischen der das Subjekt ausmachenden *Handlungsschemata*.

Oder es wären die drei Diskurse auch wie folgt zu kennzeichnen: *Kant*

- entwirft im *ersten Diskurs* die Grundkonturen möglicher Gegenstandskonstitution in Gestalt einer dreifachen *Synthesis* als des letzten und unübersteigbaren Horizonts aller Gegenstandserkenntnis,
- verfiht im *zweiten Diskurs* die Notwendigkeit und Unhintergebarkeit einer intersubjektiv vermittelbaren, aber nicht intersubjektiv vermittelten Kompetenz-Autonomie der Regelbefolgung und
- expliziert im *dritten Diskurs* ein System wohl-bestimmter, aber gänzlich heterogener „Vermögen des Gemüts“, die jeweils anhand eines ausgezeichneten Prinzips ihrer Leistungen zu studieren sind.

Seine *Kontrahenten* sind

- im *ersten Diskurs* Husserl als Repräsentat der Lehre einer *Mannigfaltigkeit von Synthesen*,
- im *zweiten Diskurs* Wittgenstein als der Apologet der *Mannigfaltigkeit von Regeln und ihrer Befolgung* und

⁵ Siehe auch meinen Vortrag: Diskurse als Wege zur Dialektik. Handlungsformationen philosophischen Denkens im Diskurs, abgedr. in: Zeitschr. f. philos. Forschung 43 (1989) 213–240.

⁶ Ich unterscheide zwischen dem Husserl bis den den Logischen Untersuchungen (Husserl I), dem mittleren Husserl der transzendental-eidetischen Reduktion (Husserl II) und dem späten, teilweise an Descartes anknüpfenden Husserl (Husserl III).

– im *dritten Diskurs* Piaget als der Theoretiker der Entwicklung einer *Mannigfaltigkeit von Handlungsschemata*.

Wittgensteins „Regeln“ kommt dabei die größte, Piagets „Handlungsschemata“ die geringste Beliebigkeit zu, Husserls „Synthesen“ stehen etwa in der Mitte.

II. Kant in drei Diskursen

1. Synthesis der Dingkonstitution – Kant und Husserl: Transzendente Reflexion, Synthesis und intentionale Gegenstandsbeziehung

Thema des ersten Diskurses ist die Ding-Erkenntnis oder überhaupt die Erkenntnis des Vorhandenen resp. Vorgefundenen unter den Bedingungen von Synthesis, in denen Kant und Husserl wenn schon nicht übereinkommen, so doch jedenfalls einander ergänzen. Während Kant jedenfalls in der zweiten Fassung der KrV eine in ihrer Reichweite zwar nur partikuläre, aber darin totale Synthesis nach Maßgabe der Einigungsfunktionen des Verstandes geltend macht, lehrt Husserl eine gleichsam immer weiter fortschreitende Synthesis, deren einzelne Schritte ihrerseits zu synthetisieren sind: Kants Theorie der apriorischen Synthesis steht unter einem prinzipiellen ‚entweder oder‘, nämlich ‚entweder apriorische Synthesis oder aber nicht‘, Husserls Theorie seiner gleichfalls a priori verstandenen Synthesis lehrt demgegenüber ein ‚peu à peu‘, nämlich einen immer weiter und immer wieder anders fortschreitenden synthetischen Aufbau des zum Gegenstand gemachten Dings. Husserls Transzendentalphilosophie ist im Verhältnis zu der Kants einestheils „offener“ im Gegensatz zu der eher systematischen „Abgeschlossenheit“ bei Kant, anderenteils eben deshalb sowohl in ihrem Tun wie auch für die Geltendmachung der zentralen Bedingungen und Prinzipien eher „äußerlicher“ und „abstrakter“. Dies soll im folgenden anhand der vier Titel I. Horizonte, II. Synthesis, III. Wahrheit und IV. Legitimation aufs alerknappste skizziert werden:

I) Dinge sind dem Subjekt nach Husserl *nicht* entweder gegeben oder nicht gegeben und stehen ebensowenig unter der Alternative ‚Ding an sich (selbst) oder Erscheinung‘, sondern stehen für das sich ihnen zuwendende Subjekt unter Horizonten als den Spielräumen möglicher Erfahrung. Darin liegt: Dinge sind stets nur „perspektivisch“, in Gestalt sogen. Abschattungen gegeben, aber diesen unterschiedlichen Gegebenheitsweisen korrespondieren dann gleichsam unterschiedliche Horizonte als unterschiedliche Bewußtseinsweisen und Erfahrungsformen selbst: Nicht nur aktuale, sondern auch potentiale Wahrnehmungen, nicht nur die Gegenwärtigkeit des „Ding-Erlebnisses“, sondern ebensosehr Retention und Protention, Erinnerung und Erwartung sind – gleichberechtigte und unerläßliche – Instanzen für eine freilich nur im Idealfall vollkommene „Evidenz“ eines Dings qua Gegenstand eines auf ihn bezugnehmenden Subjekts.⁷ – Demgegenüber sind die Husserls Ansatz korrespondierenden Horizonte bei Kant sehr viel bestimmter und also abgeschlossener: Den Anschauungsformen Raum und Zeit korrespondiert ein nach, aber auch nur nach Maßgabe der Apriorität dieser Anschauungsformen – schon immer – strukturiertes, den Sinnen gegebenes Mannigfaltiges, und der Verstand sorgt teils mit reinen, teils mit empirischen Begriffen für eine reproduzierbare und ständige, mithin wiederkehrbare Bestimmung eben dieses Mannigfaltigen, wobei „unsere“ Erkenntniskritik nur zergliedert,

⁷ Die bekannte umgangssprachliche Rede vom engeren oder weiteren, vom beschränkteren oder aber offeneren Horizont deckt sich vollständig mit Husserls Begriff und Theorie des Horizonts.

was für das Subjekt, welches „unser“ Gegenstand ist, sich schon immer in einer ursprünglichen Einheit befindet. Im Rahmen dieser beiden apriorischen Instanzen ‚Anschauungsformen‘ und ‚Begriffe des Verstandes‘ und der zwischen beiden obwaltenden Vermittlungsinstanzen ‚Einbildungskraft‘ und ‚Urteilkraft‘ sind dem Subjekt die Dinge nun aber entweder als erkannt gegeben oder aber als nicht-erkannt nicht gegeben – ein Zwischenfinden von der Art der Husserlschen Abschaltungen gibt es für Kant nicht; die Dinge sind entweder nach Maßgabe der beiden apriorischen Erkenntnisstämme qua Erscheinungen gegeben und auch erkannt oder aber, wenn diese beiden Erkenntnisstämme nicht im Spiele sind oder aber ihre Grenzen überschritten werden müßten, eben nicht einmal bekannt und also auch nicht erkannt, mithin allenfalls sogen. Dinge an sich; für einen solchen – übergangslosen – Gegensatz gibt es bei Husserl kein Pendant. Ding-Erkenntnis nach Maßgabe meiner je gegebenen Spielräume möglicher Erfahrung, meines jeweils im Spiele befindlichen Horizontbewußtseins als eines Bewußtseins von Verweisungszusammenhängen und damit zugleich als eines Bewußtseins von „Vermöglichkeiten“ – all dies muß zwar nicht notwendig in einem ausschließenden Verhältnis zu Kants Instanzenlehre stehen, macht aber doch so etwas wie einen Gegenpol in der Dimension ‚Offenheit versus Abgeschlossenheit‘ aus. – Dies wird sogleich deutlicher werden, wenn wir uns nunmehr den weiteren Vergleichungstiteln zuwenden.

II) „Synthesis“ – das ist für Husserl schlechthin ein Universalitel für mögliche „Leistungen“ des Subjekts, wohingegen nach Kant die synthetischen Leistungen des Subjekts sich als wohl-bestimmte Aktivitäten aus der Gesamtheit der möglichen Betätigungen der Vermögen des Gemüts herausheben. Husserl spannt den Bogen von der Vorform oder vielmehr der Grundlage aller intentionalen Leistungen, der sogenannten passiven Synthesis, gleichsam bis zur Hochform und gleichzeitigen Vollendung der Konstitution eines Gegenstandes, d. i. der Synthesis aller den Gegenstand je und je nur partikular, nämlich abschattungsartig erschließenden Synthesen,⁸ wohingegen es nach Kant die wohl-gegliederte, aber zugleich in sich einige Dreiheit der Synthesis der Apprehension, d. i. der Herstellung anschaulicher Kontexte, der Synthesis der Reproduktion, mithin der Wiederholbarkeit jener Kontexte, und der Synthesis der Rekognition gibt, welche die Synthesis mittels einer Bestimmtheit und damit Einheit stiftenden Regel ist.⁹ Die Trennung in diese drei Synthesen ist freilich nur eine Trennung „für uns“, d. i. für uns als transzendental reflektierende Subjekte, nicht aber für die Subjekte, die „unser“ Gegenstand sind und die „von uns“ zum Gegenstand gemachte Synthesis vollziehen, denn – und das ist der entscheidende Punkt – Herstellung anschaulicher Kontexte, Wiederholbarkeit dieser Herstellung und Einheit, nämlich Gleichbleibendheit dieser Kontexte selbst sind entweder nur in einem und „zugleich“ oder aber gar nicht möglich. Alle übrige Aktivität des Subjekts liegt jedoch entweder „darunter“ und besteht in bloßer Assoziation – und d. h. eben in bloß zufälliger Verbindung ohne alle kognitive Kraft und Leistung – oder liegt „darüber“ und ist Einheitsstiftung mittels Prinzipien, mithin durch Vernunft. – Auch diese Gegenüberstellung ‚Husserl – Kant‘ zeigt also wieder den Gegensatz von *Offenheit* qua einer gewissen Einheitlichkeit *versus* *Abgeschlossenheit* qua abgesonderter Herausgehobenheit, aber

⁸ „Evidenz“ ist dann nach Husserl der Grenzfall einer solch vollständig gelungenen Synthesis, *nicht* aber ein als „privilegiert“ beanspruchter, sich der „Rationalität entziehender“ Erkenntniszustand, wie die strammen Spät-Positivisten der Philosophie noch immer behaupten.

⁹ Man könnte in Husserl mit Kant vergleichender Absicht sagen, die dreifache Synthesis der Apprehension, der Reproduktion und der Rekognition ist der das endliche menschliche Erkenntnisvermögen bestimmende Horizont aller je besonderen Horizonte.

es geht damit auch eine eigentümliche Komplementarität im Verhältnis beider Positionen einher, welche die Bedingungen der Thematisierung der Subjektivität im Verhältnis zu ihren intentionalen Gegenstandsbeziehungen selbst betrifft: Kants transzendente Analyse der konstitutiven Vermögen des Subjekts *ist* zugleich die Analyse der allgemeinen und d. h. apriorischen Formen der Gegenständlichkeit – was sonst noch gegeben ist, ist bloßes, nämlich zerstreutes und ohne Einheit befindliches Mannigfaltiges auf der gegenständlichen Ebene resp. empirisch-psychologisch oder auch pragmatisch-anthropologisch studierbares „Gewühle der Erscheinungen“ qua einer demgemäß „gewühlartigen“ und in einem gewissen Umfang sehr wohl der Selbsterfahrung zugänglichen Zuständlichkeit des „empirischen Subjekts“.¹⁰ Demgegenüber legt Husserl eine geradezu frappierende korrelative Einheitlichkeit und Gleichartigkeit im Verhältnis der Akte des Subjekts, der Noëseis, und der zu diesen Akten gehörigen Gegenstände, der Noëmata, vor: Es gibt nicht irgendwie besondere herausgehobene Formen der Synthesis, sondern jede – sei's unter den Bedingungen der Wesensschau oder der transzendentalen Epoché – gegebene Abschattung eines Gegenstandes hat zur Voraussetzung eine entsprechende synthetische Leistung, eine den Sinn des jeweiligen gegenständlichen Aspekts gleichsam stiftende Leistung des Subjekts, und diese jeweilige Leistung des Subjekts qua Akt resp. Aktivität ist dann auch nur über ihr jeweiliges Resultat, eben das konstituierte Produkt, angebbar; man könnte so Husserls Synthesis von Synthesen als eine Ausdifferenzierung von Kants dreifacher Synthesis der Apprehension, Reproduktion und Rekognition als dem jeweils gegebenen Horizont kennzeichnen. Nun gibt es freilich und gerade nach Husserl sehr wohl unterschiedliche Formen oder besser: Typen solcher Leistungen des Subjekts qua Spielräume möglicher Erfahrung; aber deren Studium ist dann der Gegenstand einer nicht weniger universellen „phänomenologischen Psychologie“, in der – letztlich – an den diversen Erfahrungs-, Handlungs- und Erlebnisweisen des Subjekts als solchen ganz genauso zwecks Studium ihrer reinen Wesenheiten eine transzendente Epoché vollzogen wird wie zunächst und sonst an den Dingen und ihren Gegebenheiten – es bedarf dann eben nur auch dieser Subjektivitäts-Momente eigens thematisierenden Akte. – Insgesamt also: Sowohl auf der Ebene der Gegenstands-Gegebenheit wie auch auf der Struktur-Ebene des Subjekts selbst obwaltet nach Husserl im Gegensatz zu Kant eine Einheitlichkeit, die eine entsprechende Einheitlichkeit der transzendentalen Reflexion des Philosophen, d. h. des Phänomenologen, erforderlich macht; nach Kant hingegen gibt es einen sehr bestimmten – genau den Bereich der Apriorität absteckenden – Bereich, in welchem Subjekt-Struktur und Form der Gegenständlichkeit sich decken, darüber hinaus aber finden wir bloßes unstrukturiertes = gewühlartiges Mannigfaltiges, sei's der Dinge oder aber der Seele jeweils qua Erscheinung.

III) Die bislang aufgeführten Differenzen zwischen Husserl und Kant, nämlich:

- Husserl arbeitet nicht mit einem Pendant zu Kants Gegensatz von Ding an sich und Erscheinung;
- für Kant gibt es umgekehrt keine bloß abschattungsartige und sich erst allmählich ausweitende Erkenntnis eines Gegenstandes;
- es gibt nach Kant einen gewissen Bereich, in welchem die Analyse der Handlungsformen des Subjekts zugleich eine Analyse gewisser allgemeiner, d. h. a priori zugänglicher Gegenstandsbestimmungen ist, wohingegen

¹⁰ Kant, KrV A 111.

– umgekehrt nach Husserl der Rückgang aufs Subjekt in dem Sinne Vehikel der Gegenstandsanalyse ist, daß die Inhalte (Noëmata) gleichsam an den Akten (Noëseis) abgelesen werden, eben deshalb aber für das Studium des Subjekts selbst eine um eine Stufe höher gelegene Phänomenologische Psychologie erforderlich ist;

diese Differenzen haben nun unmittelbar Konsequenzen für den jeweiligen Status der Wahrheit und d. h. über die „formelle – und nach Kant geschenkte, Kant wie Husserl aber gemeinsame – Namensklärung der Wahrheit“ hinaus für den Status der Wahrheit qua Deckung und Erfüllung. Die hier obwaltende Vergleichs- und Sachlage ist jedoch in mehrfacher Hinsicht kompliziert, zum einen, weil sie aufs engste mit den beiden, bei Kant und Husserl aber in unterschiedlichem Verhältnis stehenden Hauptstämmen der Erkenntnis zu tun hat, zum anderen aber auch deshalb, weil Kant wie Husserl hier mindestens jeweils zwei Auffassungen vorlegen, über deren jeweilige Vereinbar- oder Nicht-Vereinbarkeit man sich in jedem Falle streiten kann und ja in der Tat auch streitet. – Die Lage ist grob gesagt die: Kant legt in der ersten Auflage der KrV – in Gestalt der drei Synthesen – einen Ansatz vor, nach welchem das Subjekt mit Einheitsfunktionen ausgestattet ist, so, daß diese Einheitsfunktionen in ihrem Zusammenwirken gleichsam die – apriorischen – Rahmenbedingungen von Gegenständlichkeit und in einem damit der Erkenntnis des Gegenstandes selbst gewährleisten, aber eine Erfüllung qua objektiver Gegebenheit noch erst hinzukommen muß,¹¹ wohingegen nach der zweiten Auflage der KrV es zumindest so aussieht, als sei über die – in der Selbsterfahrung qua Selbsterstellung unzweifelhaft gegebene – Identität des Selbstbewußtseins eben auch die Objektivität der Gegenstandserkenntnis und also auch der Gegenständlichkeit selbst gewährleistet.¹² Husserl arbeitet demgegenüber in den „Logischen Untersuchungen“ mit dem Gegensatz von signitiver Intention und Bedeutungserfüllung, d. h. mit dem Unterschied zwischen bloß vermeinenden = *zu* erfüllenden Akten und sog. anschaulichen = erfüllenden Akten, während er später nach *seiner* transzendental-reflektierenden Wende dieses Verhältnis von Synthesis qua Identifikation des bloß Gemeinten und Synthesis qua Erfüllung eben dieses bloß Gemeinten durch eine Art Hierarchie von Synthesen ersetzt, deren beide Hauptebenen die vörsprachliche, im wesentlichen passive oder noch nicht urteilsartige und demgegenüber die sprachliche, im engeren Sinne intentionale und also urteilsartige Synthesis ausmachen.¹³ – Hier bleibt aber bei beiden, bei Husserl wie bei Kant, noch eine Schwierigkeit oder vielmehr sogar die entscheidende Frage noch offen – die Frage jetzt nicht nur, wie die jeweilige Synthesis vonstatten geht (die Antwort beider findet sich im Prinzip unter dem Titel II: Synthesis), sondern wie die Legitimation oder eben schlicht der Ausweis des Erfolgs und

¹¹ Diesen phänomenologischen Vorzug der *ersten* Fassung der KrV hat H. Hoppe in seinem Buch: Synthesis bei Kant. Das Problem der Verbindung von Vorstellungen und ihre Gegenstandsbeziehung in der „Kritik der reinen Vernunft“ (Berlin 1983) vorzüglich herausgearbeitet, vgl. insbes. §§ 15–18. Zum Verhältnis ‚Husserl – Kant‘ insgesamt vgl. Iso Kern, Husserl und Kant. Eine Untersuchung über Husserls Verhältnis zu Kant und zum Neukantianismus (Den Haag 1964).

¹² Diese Intention Kants ist am pointiertesten wohl von D. Henrich in: Identität und Objektivität. Eine Untersuchung über Kants transzendente Deduktion (Heidelberg 1976) auf den Begriff gebracht worden, bes. 91, 93, 99.

¹³ Vielleicht kann man am besten so konfrontieren, daß man sagt, die gegenstandskonstitutive Synthese nach Husserl ist eine Synthesis *peu à peu* und darin *als* Synthesis allerdings alternativlos, wohingegen die gegenstandskonstitutive Synthesis nach Kant als ganze entweder zustande kommt oder aber nicht zustande kommt und also entweder gelingt / möglich ist oder aber nicht gelingt / nicht möglich ist.

der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Synthesis selbst möglich ist. Die Beantwortung dieser Frage führt uns aber

IV) unmittelbar zum Status der Reflexion des Philosophen resp. – was streng genommen dasselbe sein *muß* (!) – zum Status der Selbstreflexion und Selbstlegitimation eben des Subjekts, welches der Boden, das Vollzugsorgan und der Garant der geltend gemachten Erkenntnisansprüche im einzelnen ist. Und diese Frage ist wiederum identisch mit der Frage nach dem Verhältnis und nach der Differenz des transzendentalen Subjekts und seiner Selbstreflexion nach Kant und Husserl. Dabei ergibt sich nun gewissermaßen eine Wiederholung des insbes. unter „II. Synthesis“ bereits konstatierten allgemeinen Verhältnisses ‚Husserl – Kant‘: Bei Kant hat jedes Vermögen seinen wohlgeordneten Platz, und umgekehrt gibt es zu jeder Aufgabe – insoweit sie für das endliche Menschenwesen überhaupt erfüllbar ist – ein wohl-bestimmtes und durch die jeweilige Aufgabe ausgezeichnetes Vermögen; und für das Geschäft der Philosophie, aller Philosophie, mithin zur Erkenntnis des Umfangs der Tragweite und damit zugleich der Grenzen *aller* Vermögen des Gemüts ist dieses, vom Philosophen in ausgezeichneter Weise in Beschlag genommene Vermögen nun eben die *Vernunft* – und zwar inklusive ihrer Zuständigkeit für sich selbst. Gerade wegen dieser ihrer Stellung an der Spitze der Hierarchie aller Vermögen des Gemüts und im besonderen ob ihres – auch bei Kant – zumindest im Selbstgebrauch gleichermaßen theoretischen und praktischen Charakters bedarf die Vernunft aber einer besonders sorgfältigen Selbstkritik – ihre Position an der obersten Stelle der Hierarchie kann sie nur zu leicht zur Überschwenglichkeit und überhaupt zur unkritischen Grenzüberschreitung verleiten. Demgegenüber macht Husserl eigentlich vergleichsweise kurzen Prozeß: Das in der Selbstreflexion des Phänomenologen durch die Außerkraftsetzung seiner eigenen natürlichen Einstellung gewonnene reine oder transzendente Ich ist – wie Husserl in seiner Absetzung von Descartes hervorhebt¹⁴ – eben gerade nicht ein besonderes Vermögen und folglich gerade nicht mehr ein letztes besonderes Stückchen Welt, sondern vielmehr der absolute Geltungsboden oder Leistungsboden aller Gegenstandskonstitution, auf dem jegliche synthetische Leistung, also auch die „passive Synthesis“ in ihrer konstitutiven Leistung, allererst sichtbar wird; und das gilt nicht nur für die weltbezogenen Synthesen aller Stufen und Ordnungen, sondern und gerade auch für die auf sich selbst bezogenen Erlebnisse als dem Gegenstand einer Phänomenologischen Psychologie: Der transzendente Phänomenologe muß diese – seine – selbstbezogenen Erlebnisse ganz genauso ihrer „natürlichen Einstellung“ berauben wie seine weltbezogenen Erlebnisse oder, was nach Husserl auf dasselbe hinausläuft: Ich lege mich als transzendentaler Phänomenologe als einen Geltungsvollzieher zweiter Stufe frei, indem ich die Wesenscharaktere der Erlebnisse meiner selbst studiere.¹⁵

¹⁴ Zu Husserls Selbstunterscheidung von Descartes s. bes. Erste Philosophie II, Beilage XXIII, 444 ff., sowie: Die Krisis der Europäischen Wissenschaft und die transzendente Phänomenologie, Beilagen VI–IX, 402 ff.

¹⁵ In meinem Buch: Dialektik als Ontologie auf der Basis selbstreflexiver Erkenntniskritik (Freiburg/München 1986) habe ich versucht, diese Position Husserls als Phänomenologie in der zweiten Stellung des Gedankens zur Objektivität näher herauszuarbeiten, ebd. 65–77.

2. Kompetenz und Konsens-Philosophie – Kant und Wittgenstein: Regel, Regelbefolgung/Regelwirksamkeit und Urteilskraft

In den nunmehr zu skizzierenden zweiten Diskurs steht die Regelbefolgung/Regelwirksamkeit und die Beurteilung eben dieser Befolgung resp. Wirksamkeit durch das Regelbestimmte Subjekt zur Debatte. Wenn wir dabei im folgenden zwecks Führung dieses Diskurses Kant und Wittgenstein als Repräsentanten der Kompetenz-Philosophie einerseits und der Konsens-Philosophie andererseits vergleichen, so sind in der Anlage des Diskurses gegenüber dem Vergleich ‚Kant – Husserl‘ jedoch einige Unterschiede zu machen: Zuerst kann Wittgenstein darin nicht als ein Husserl vergleichbarer Gesprächspartner Kants angesehen werden, als er Kant nicht in seinem ureigenen Terrain mit alternativen Ansätzen konfrontiert, sondern ihn sehr viel mehr durch eine extreme und allerdings an der Grenze der Philosophie überhaupt befindliche Gegenposition herausfordert.¹⁶ Sodann sind Kant wie Wittgenstein – wengleich aus unterschiedlichen Gründen – gleichsam in ihrer ganzen „Breite“ ins Feld zu führen: Für Kant ist im Hinblick auf das Konsens-Motiv und insgesamt (!) entscheidend seine Lehre vom „Gemeinsinn“ aus der Kritik der Urteilskraft ins Spiel zu bringen; Wittgenstein muß nicht nur im Hinblick auf seine sogen. Spätphilosophie, sondern auch im Hinblick auf seinen Tractatus befragt werden, weil nur so die durchgängige Identität seines Philosophierens in den Blick kommen kann. Darin liegt aber schließlich, daß damit zu rechnen ist, daß einesteils Kant – auch für die „Theoretische Philosophie“ – gar nicht als der reine Kompetenz-Philosoph zu interpretieren oder gar zu halten ist, anderenteils aber Wittgenstein im letzten Grunde gar nicht der Konsens-Philosoph ist, wie er von einer neuerdings „Frankfurter Pragmatik“ genannten Philosophie-Szene bemüht wird. Zu beachten ist aber, daß es Kant wie auch Wittgenstein gleichermaßen um die Konsistenz des/eines Regelsystems, um die Konsistenz in der Befolgung dieses/eines solchen Systems und um die Konsistenz wiederum in der Beurteilung dieser beiden Konsistenzen geht. – Wir führen den Diskurs nunmehr anhand der vier Titel I. Horizonte, II. Regelbefolgung, III. Wahrheit und IV. Legitimation.

I) Wittgenstein übt in seiner späteren Philosophie der Sprachspiele und der Regelbefolgung eine mindestens dreifache Kritik an seiner eigenen Philosophie des Tractatus, die zwar nicht – wie hierzulande gern behauptet wird – zu einer völligen Abkehr von dieser Philosophie, aber doch in jedem Falle zu einer erheblichen Erweiterung derselben führt. Diese Erweiterung beruht – erstens – darauf, daß Wittgenstein von einer rein referenzsemantischen Theorie von im Grunde alternativlosen Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke zu einer vielfältige Bedeutungen zulassenden Gebrauchstheorie eben dieser Ausdrücke übergeht; diese Erweiterung bringt – zweitens – eine Relativierung der bloß kognitiven resp. assertorischen Satzform oder überhaupt der sog. Beschreibung mit sich, dahingehend, daß nunmehr auch nicht-assertorische/nicht-beschreibende Satzformen wie Auffor-

¹⁶ Der Titel des Buches von Walter Schulz, Wittgenstein – die Negation der Philosophie, ist deshalb so unberechtigt nicht. – Ich bin mir selbstverständlich darüber im klaren, daß mehrere an Wittgenstein anknüpfende Autoren, so insbesondere Strawson und Searle, aber auch die bekannten Frankfurter Namensträger der Sprach-, Konsens- und Universal-Pragmatik eine Vermittlungsarbeit zwecks Überbrückung der Kluft zwischen dem strengen Kantischen Kompetenz-Prinzip und dem extremen Wittgensteinschen Konsens-Prinzip geleistet und dabei beachtliche gedankliche Fortschritte erzielt haben. (Zu meiner diesbezüglichen Einschätzung s. Wetzel, a. a. O., Ziff. 2.1. und 2.2/3.) – Es kommt mir im folgenden jedoch entgegen der derzeit überwiegenden Tendenz zur Einebnung der Differenz von Kompetenz und Konsens darauf an, zunächst deren extremen Gegensatz herauszuarbeiten, und dazu eignen sich Kant und Wittgenstein vorzüglich.

derungen und Wünsche, Befehle und expressive Ausdrücke als gleichberechtigte Träger von Bedeutungen, mithin als Bedeutungskonstitutiva, ins Spiel kommen, und sie führt – drittens – zu einer ganz allgemeinen Regeltheorie des Sprachgebrauchs und damit zugleich zu einer nicht minder allgemeinen Theorie der Befolgung eben dieser Regeln, nämlich zu einer Konsens-Theorie der Regelbefolgung. – Um diesen Ansatz nun überhaupt mit der Kompetenz-Philosophie Kants ins Gespräch zu bringen, ist es nicht nur zweckmäßig, sondern darüber hinaus auch sachlich angebracht, Kants Lehre vom „Gemeinsinn“ aus der Kritik der ästhetischen Urteilskraft heranzuziehen, und zwar im Hinblick auf eine, von Kant zwar eher nur beiläufig erwähnte, aber doch über die Belange des ästhetischen Urteils ganz eindeutig hinausweisende und im Grunde schlechthin universelle Funktion. Kant erklärt in § 21 der KU: „Erkenntnisse und Urteile müssen sich, samt der Überzeugung, die sie begleitet, allgemein mitteilen lassen; denn sonst käme ihnen keine Übereinstimmung mit dem Objekt zu; sie wären insgesamt ein bloß subjektives Spiel der Vorstellungskräfte, gerade so wie es der Skeptizismus verlangt. Sollen sich aber Erkenntnisse mitteilen lassen, so muß sich auch der Gemütszustand, d. i. die Stimmung der Erkenntnis-kräfte zu einer Erkenntnis überhaupt ... allgemein mitteilen lassen ...“ Diese „notwendige Bedingung der allgemeinen Mitteilbarkeit“¹⁷ wird nach Kant nun durch den sogenannten Gemeinsinn gewährleistet, worunter „die Idee eines *gemeinschaftlichen* Sinnes, d. i. eines Beurteilungsvermögens [zu] verstehen [ist], welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes anderen in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um *gleichsam* an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen ... leicht für objektiv gehalten werden können.“¹⁸ Um nun aber die Art der Regelbefolgung dieses Gemeinsinnes von der streng konsensualen Form der Regelbefolgung nach Wittgenstein zu unterscheiden,¹⁹ müssen wir uns

II) der für die Regelbefolgung jeweils in Anspruch genommenen Beurteilungsinstanz zuwenden. Und dabei kommt nun allerdings – zwischen Kant und Wittgenstein – ein Unterschied zum Tragen, wie er – zwischen Philosophen – größer kaum sein kann: Während Kant mit der Urteilskraft, und zwar wohl differenziert für alle drei Grundvermögen des Gemüts die Instanz ins Spiel bringt, die jedem einzelnen Subjekt grundsätzlich erlaubt, selbst zu beurteilen, ob es der jeweils anstehenden oder intendierten Regel folgt, vermag Wittgenstein lediglich seine bekannte *conditio sine qua non* ins Feld zu führen, nach der ein einzelnes Subjekt / ein je einzelner Akteur schon deshalb nicht allein einer Regel folgen kann, weil es / er anderenfalls gar nicht beurteilen könnte, ob es / er überhaupt der anstehenden / intendierten Regel folgt. Diese gänzliche Leugnung, ja schlechthinnige Ignoranz eines je intrasubjektiven Beurteilungsvermögens der Regelbefolgung – lediglich Befehl und Abrichtung sowie Gepflogenheiten qua Gewohnheiten werden von Wittgenstein erwogen –, diese Leugnung jedweder Urteilskraft ist nun aber gleichwohl geeignet, Kant zur Klärung und Geltendmachung des Prinzips der Urteilskraft wirklich herauszufordern. Auch nur zu einer ganz knappen Skizze einer möglichen Antwort Kants sind jedoch alle drei Grundvermögen des Gemüts durchzugehen, und als Leitfaden dieses Durchgangs mag die scheinbar sogar gegen Kant gerichtete Überlegung dienen, daß seine gerade in der KU immer wieder ins Feld geführte Unterscheidung von „subsumierender“ und „reflektierender“ Urteilskraft zumindest den falschen Anschein erwecken kann, die Urteilskraft sei nicht generell, also nicht für die Belange aller drei Grundvermögen des Gemüts reflek-

¹⁷ Kant, KU, ebd. § 21 / A 65 = B 66.

¹⁸ Kant, ebd. § 40 / A 155 = B 157.

¹⁹ Man könnte sagen, nach Wittgenstein ist die Mitteilbarkeit Kriterium, nach Kant aber nur Symptom oder Indiz für die Regelbefolgung.

tierend. Nun lehren jedoch schon Kants einleitende Überlegungen zur „transzendentalen Urteilkraft“ in der KrV, insbesondere die bekannte Stelle von der „Urteilkraft ... als eines besonderen Talentes, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will“,²⁰ ganz unzweideutig, daß die Betätigung solcher Urteilkraft eben zwecks Anwendung der in Gestalt von Begriffen gegebenen Regeln Reflexion erfordert; es sind die gegebenen Fälle im Lichte der in Frage kommenden Regeln resp. diese Regeln im Hinblick auf gegebene Fälle durchzugehen, um überhaupt eine Subsumtion zustande zu bringen. Und der dem scheinbar entgegenstehende und für die Belange der Transzendental-Philosophie schlechthin entscheidende Fall, daß die mit einem „reinen Begriffe des Verstandes“ gegebene Regel „zugleich a priori den Fall anzeigen kann, worauf sie angewandt werden soll“,²¹ fordert vielmehr einen – nur unter der Bedingung der Identität der Selbstgewißheit möglichen – selbstreflexiven Durchgang durch die mit bestimmten Vorstellungszuständen gegebenen Vorstellungsinhalte, mithin Selbstreflexion im eminenten Sinne.²² Was sodann die Belange der praktischen Vernunft anbelangt, so zeigt schon die berühmte Formulierung der „Regel der Urteilkraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft“, nämlich „Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, ...“,²³ das Erfordernis wiederum der Selbstreflexion, und zum Behuf ästhetischer und teleologischer Urteile brauchen wir keine weiteren Belege anzuführen, da Kant für diese Urteile ja selbst den reflektierenden Durchgang durch das Besondere seis zwecks Auffindung oder zwecks Anwendung des Allgemeinen gefordert hat. – Das Ergebnis dieses denkbar knappen Durchgangs durch die in jedem Falle reflexiven oder sogar im weiteren Sinne selbstreflexiven Betätigungen der Urteilkraft ist also die – intrasubjektive – Urteilsautonomie des je einzelnen Subjekts – so sehr, daß man vielmehr umgekehrt fragen muß, wo denn dabei nun der von Kant für Erkenntnisse und Urteile generell (!) geltend gemachte Gemeinsinn bleibt! Nun ist aber klar, daß eine Orientierung eines urteilenden Subjekts an der „Vorstellungsart [eines] jeden anderen [Subjekts]“ niemals den Konsens zum Richtmaß, sondern nur eine Nachfolge zur Aufgabe haben kann, und zwar bezüglich aller drei Grundvermögen des Gemüts (!):

„Daß man die Werke der Alten mit Recht zu Mustern anpreiset, und die Verfasser derselben klassisch nennt, gleich einem gewissen Adel unter den Schriftstellern, der dem Volke durch seinen Vorgang Gesetze gibt: *scheint** Quellen des Geschmacks a posteriori anzuzeigen, und die Autonomie desselben in jedem Subjekt zu widerlegen. Allein man könnte eben so gut sagen, daß die alten Mathematiker, die bis jetzt für nicht wohl zu entbehrende Muster der höchsten Gründlichkeit und Eleganz der synthetischen Methode gehalten werden, auch eine nachahmende Vernunft auf unserer Seite bewiesen, und ein Unvermögen derselben, aus sich selbst strenge Beweise mit der größten Intuition, durch Konstruktion der Begriffe, hervorzubringen. Es gibt gar keinen Gebrauch unserer Kräfte,

²⁰ Kant, KrV A 133 = B 172.

²¹ Kant, a. a. O. A 135 = B 174f.

²² Vielleicht läßt sich die Auffassung Kants für die Erfordernisse der Regelbefolgung seitens eines Akteurs, welcher *nicht zugleich* Philosoph und *im besonderen nicht* Transzendental-Philosoph (!) ist, *negativ* so kennzeichnen, daß der Akteur weder (nur) nativ-determiniertes, noch nur unter sozialem Zwang (= Abrichtung!) funktionierendes, noch gar nur „programmierbares“ System ist, aber zwecks seiner alltäglichen und professionellen Erfordernisse der Regelbefolgung wiederum auch nicht die transzendente Reflexion durchführen muß, wie Kant sie – und zwar zum ersten Mal – vorgelegt hat, – anderenfalls wäre Kant ja der erste Regelbefolger in der Menschheitsgeschichte gewesen oder er hätte zumindest konsequenterweise darauf einen Anspruch erheben müssen. Man vgl. des weiteren auch die Stelle über die Differenz zwischen einem über Urteilkraft verfügenden und einem darüber nicht verfügenden Arzt, Richter etc., KrV A 133f. = B 172f.

²³ Kant, KpV A 122.

so frei er auch sein mag, und selbst der Vernunft (die alle ihre Urteile aus der gemeinschaftlichen Quelle a priori schöpfen muß), welcher, wenn jedes Subjekt immer gänzlich von der rohen Anlage seines Naturells anfangen sollte, nicht in fehlerhafte Versuche geraten würde, wenn nicht andere mit den ihrigen ihm vorgegangen wären, nicht um die Nachfolgenden zu bloßen Nachahmern zu machen, sondern durch ihr Verfahren andere auf die Spur zu bringen, um die Prinzipien *in sich selbst*²⁴ zu suchen, und so ihren eigenen, oft besseren, Gang zu nehmen.“²⁴

Und dieses gilt insbesondere auch, wie Kant im Anschluß ausführt, für das moralische Handeln, so sehr übrigens, daß dafür der von Kant vom „Gemeinsinn“ eigens scharf unterschiedene „gemeine Verstand“ qua „gemeinster praktischer Vernunftgebrauch“²⁵ ausreicht. Kant – wie es hierzulande geschieht – zu einem, gar konsensualistischen Universalisierungs-Ethiker nach Maßgabe von Beratungs- oder Diskurs-Prozeduren zu machen, ist von daher das Ergebnis schlichter Projektion.

III) Nun ist mit diesen Argumenten die Sache, nämlich die Geltendmachung der Urteilskompetenz des je einzelnen Subjekts, für Kant noch nicht erledigt oder – Wittgenstein hat noch ein weiteres, Kant wiederum herausforderndes Argument: Es kann – nach Wittgenstein – nicht nur einer nicht *allein*, sondern auch nicht nur *einmal* einer Regel folgen, denn dies wäre – für Wittgenstein – gleichwertig damit, daß er – noch – gar keiner Regel folgt. Den genau entgegengesetzten Anspruch erhebt jedoch Kant – *es muß* ein Subjekt / ein Akteur sogar auch nur einmal einer Regel folgen können²⁶ –, und wir müssen von daher fragen, wie Kant nun auch noch dieses Erfordernis intrasubjektiver Urteilsautonomie, und zwar bezüglich aller drei Grundvermögen des Gemüts als erfüllbar aufweist. Dieser Aufweis führt aber unweigerlich auf das Erfordernis alternativer Regeln, die mit der Identität des Subjekts und seiner Handlungen zugleich auch die Identität seines Gegenstandes in gewissen Grundzügen gewährleisten und somit eben den apriorischen Garanten von Wahrheit ausmachen. In diesem letztentscheidenden Punkt für den Aufweis der Gegebenheit einer intrasubjektiv-autonomen Urteilskompetenz ist bei Kant die Lage nun offensichtlich die, daß einerseits die Selbstgewißheit des Subjekts qua *Selbstgewißheit seiner Identität* nur dann zugleich auch die *Identität seiner Selbstgewißheit* sein kann, wenn eben dieses Subjekt unter der Bedingung gleichbleibender, mithin alternativer Regeln steht,²⁷ andererseits aber die für diese Identität der Selbstgewißheit der Identität gegebene Notwendigkeit jener Regeln nur eine Einsicht des Philosophen sein kann, mithin für das Subjekt, welchem auf Grund dieser Regeln die besagte Identität sei's in der Alltags- und Lebenswelt oder für die Belange positiver Wissenschaft zukommt, gerade nicht gegeben ist.²⁸

²⁴ Kant, KU § 32 / A 136 f. = B 138.

²⁵ Kant, KpV A 64, 123, 156, 163, 277.

²⁶ Vgl. H. Krings, System und Freiheit (Freiburg/München 1980) 60.

²⁷ Dies *mit* Henrich, Identität und Objektivität, 81, 89, 91, 99.

²⁸ Dies *gegen* Henrich, a. a. O. 93: „Kants Formulierungen zeigen aber deutlich, daß er der Meinung war, Selbstbewußtsein komme nur zusammen mit einem Bewußtsein von den synthetischen Funktionen des Subjekts zustande. Der Philosoph entdeckt also nicht die Tatsache, daß Selbstbewußtsein noch andere notwendige Gedanken voraussetzt als die elementaren Gedanken seiner Einfachheit und Identität, so wie man einen noch von niemandem gesehenen Schatz entdecken kann. Er klärt nur den Zusammenhang zwischen der Einheit des Subjekts und der Einheit der Natur auf, die mittels Kategorien zu denken ist. Denn in Wahrheit konnte das Gemüt seine Identität selbst nicht denken, ohne seine Handlung ‚vor Augen zu haben ... welche einen Zusammenhang nach Regeln zuerst möglich macht‘. So beschreibt der wichtigste Beleg für Kants nicht explizierte Gedanken zur Deduktion (A 108) die innere Abhängigkeit des Bewußtseins vom Subjekt von dem *Bewußtsein** der Regel in demjenigen *Selbstbewußtsein**, welches die philosophische Theorie analysiert.“ Wenn diese Kant-Inter-

Und anders kann es Kant auch gar nicht gemeint haben, wenn – anders – er seine originäre, vor ihm keinem Philosophen zuteilgewordene Einsicht nicht als eine ebenso jedem „gemeinem Mann“ oder gar jedem Positiven Wissenschaftler und also auch gar jedem Fachdioten zukommen lassen will.²⁹ Gleichwohl bleibt hier aber noch ein Problem, auf das wir im folgenden Punkt IV) „Legitimation“ zurückkommen müssen. Erst recht aber bleibt für Wittgenstein ein Problem, und zwar nicht nur auf Grund des Umstandes, daß er die Regelbefolgung *für* die regelbefolgenden Subjekte im konkreten Falle nur als fraglos zu begreifen vermag, sondern und vor allem auch deshalb, weil sich auf Grund seiner Philosophie, die – Walter Schulz hat recht – vielmehr eine „Negation der Philosophie“ ist, eine transzendente Rückfrage nach den Bedingungen der Möglichkeit der Regel-Legitimation und der *Regelbefolgungs*-Legitimation von selbst verbietet oder vielmehr diese Philosophie qua „Negation der Philosophie“ sich eine solche Legitimation selbst verbietet.

IV) Die Selbstreflexion des Transzendental-Philosophen nach Kant steht vor dem Problem, daß sie einesteils die Identität des Selbstbewußtseins des Subjekts „als substanzartig“, nämlich als Identität der Selbstgewißheit seiner Identität in ihrem Dasein ausweisen muß, anderenteils aber der Philosoph zum Ausweis dieses Selbstbewußtseins von ihm selbst nur einen bloß „subjektartigen“, mithin bloß legitimatorischen Gebrauch machen darf, wenn anders er nicht in einen schlechten Zirkel geraten will, d. h., er muß – als Philosoph – die in Frage stehende Identität des Selbstbewußtseins des Subjekts *in einer Weise* unter der bloß „logisch“ verstandenen Einheit der Apperzeption begreifen, welche für das *zu* begreifende Subjekt als Modus des Begreifens nicht nur nicht hinreicht, sondern und vor allem ihm mit einer bloß „logisch“ oder nur „subjekt- und nicht auch substanzartig“ verstandenen Einheit der Apperzeption eine Form des Selbstbewußtseins und damit der Identität aufnötigt, die es radikal in ein transzendentales und empirisches Ich aufspaltet. Auf diese Differenz bei Kant kommen wir im dritten Diskurs mit Piaget zurück, in der Sache selbst stehen wir mit dem Problem jedoch am Eingangstor der Philosophie Fichtes und auch Schellings. – Wittgenstein freilich ist weit von diesem Eingangstor entfernt oder hat es vielmehr nicht einmal gesehen, geschweige denn betreten: Die gänzliche Abwesenheit jeglicher transzendentalen Selbstreflexion ist nämlich nicht nur ein Kennzeichen seiner späteren Sprach-Pragmatik, sondern auch seiner früheren Referenz-Semantik im *Tractatus*: Die Reflexion über die danach einzig sinnvollen Sätze erfordert andere Sätze, als es diese einzig sinnvollen Sätze selbst sind, und also ist sie sinnlos. Hiermit zeigt sich aber: Wittgenstein hat die unbedingte, nämlich positive Gebotenheit der Sachverhalte resp. Tatsachen beschreibenden Sätze im *Tractatus* nur durch die nicht weniger unbedingte und somit gleichfalls positive Gebotenheit der Regeln der Sprachspiele ersetzt: Der Alternativlosigkeit der positiven Sätze, die sagen, was der Fall ist, folgt die Alternativlosigkeit der Regelbefolgung qua Befehl und Abrichtung – eine autonome Urteilskraft des je einzelnen Subjekts gibt es nicht, und also entfällt auch jedes Erfordernis eines transzendentalen Aufweises und einer transzendentalen Rechtfertigung derselben.

pretation zutrifft, dann muß sich Kant in jedem Falle dahingehend geirrt haben, daß er beispielsweise dem Selbstbewußtsein eines Physikers ein Bewußtsein der Regel (!), also doch der Regel in dem von ihm in der Transzendentalen Deduktion analysierten Sinne zuspricht, welches nun nach aller wissenschaftssoziologischen Erfahrung im Physiker höchstens in „der die Regel bestätigenden *Ausnahme*“ anzutreffen ist. – Da Kritik an der institutionalisierten Physik in unserem High-Tech-Zeitalter mittlerweile auch in der akademischen Philosophie weithin auf „Abwehr“ (!) stößt, mag *diskursstrategisch* eine Berufung auf eine „Autorität“ nicht unnütz sein: Ich denke dabei an Th. S. Kuhns Beschreibung des „normalen“ Wissenschaftlerbewußtseins.

²⁹ Vgl. o. Anm. 22.

3. Transzendental- und Faktizitäts-Philosophie der Geltung – Kant und Piaget: Transzendentales und empirisches Ich, Selbstbestimmung und Selbstaffektion

Für den dritten Diskurs, in dem sich Transzendental-Philosophie und Vertreter sogenannter Positiver Theorien der Subjektivität ums menschliche Subjekt und seine Geltungsansprüche streiten, scheint die Kartenlage zunächst die zu sein: Auf der einen Seite steht *der* Klassiker der Transzendental-Philosophie, nämlich Kant, der wie kein anderer die nur legitimationslogisch zu begreifenden Geltungsansprüche des Subjekts auf den Begriff gebracht hat, aber dieses Unternehmen mit der Abspaltung eines *nur* empirisch zugänglichen Anteils eben dieses Subjekts bezahlen muß,³⁰ auf der anderen Seite stehen in klarer Gegenposition die sogen. Positiven Theorien der Subjektivität, die sich – bei allen Unterschieden – insgesamt dadurch auszeichnen, daß sie, mit welchen Vorbehalten oder wie unartikuliert auch immer, Geltungsinstanzen gleichsam „positiv“ aufweisen wollen und so im Gegensatz zu Kants Aufspaltung oder Zweiteilung des Subjekts gleichsam die Einheitlichkeit desselben zur Geltung bringen; so unterschiedliche Ansätze wie die Evolutionäre Erkenntnistheorie und die Biologie von Uexkülls, so gegensätzliche Standpunkte wie die Chomskys und Skinners oder wie der moderne Konstruktivismus (Maturana) und die naturalistische Erkenntnistheorie Quines kommen darin überein. Gleichwohl würde man die Sache für Kant unerlaubt leichtmachen, die Positiven Theorien der Subjektivität aber unangemessen schlecht wegkommen lassen, wenn man den Diskurs so zwischen den aufgeführten Positionen ansetzen wollte: Kant hätte dann bereits per Ansatz, d. h. per Kartenlage gewonnen – denn er macht einesteils die Reinheit der Geltung qua Rechtfertigungsaufgabe geltend, wie es keine Positive Theorie der Subjektivität kann, er bringt jedoch anderenteils genau das in Ansatz, auf das sich die besagten Positiven Theorien alleine etwas zugute halten, nämlich die empirischen Charaktere des Subjekts, und zwar auf empirische Weise. – Da ein solcher, gleichsam a priori vorweg entschiedener Diskurs jedoch wenig ersprießlich wäre, ist es naheliegend, Kant mit einer Art Zwischenposition in der hier aufgezeigten Gegensatzdimension, nämlich mit *Piaget*, zu konfrontieren. Dies soll jetzt freilich nurmehr in einer äußerst knappen Skizze, jedoch wiederum anhand von vier Titeln geschehen:

I) *Horizonte*: Kant macht bekanntlich einen ganz scharfen Unterschied zwischen dem Ich als Einheitsgrund aller Erkenntnis in Gestalt des ‚Ich denke‘ und dem sich selbst auch nur als ein Mannigfaltiges gegebenem ‚empirischen Ich‘ als einem bloßen „Gewühle von Erscheinungen“. Die Positiven Alternativtheorien der Subjektivität sind nicht in der Lage, diese beiden äußersten Horizonte allen Fremd- und Selbstbezugs miteinander zu vermitteln – im Gegenteil –,³¹ sehr wohl aber verfügt

II) Piaget mit seiner genetischen Theorie der *Handlungsschemata* über ein Verfahren, „Logik“ und „Empire“ des Subjekts in einer in sich unterschiedenen Einheit zusammenzubringen. Deren Prinzip ist – kurz gesagt – das Wechselspiel von Akkommodation als Orientierung an der Realität/Wirklichkeit und Assimilation als Einordnung der jeweils entgegenstehenden Realität/Wirklichkeit in schon vorhandene Schemata der Bezugnahme auf Seiendes. Mit beider Koordination sowohl in Gestalt der Entwicklung einer neuen Er-

³⁰ Ich gebrauche im folgenden die Begriffe ‚transzendentales Ich‘ und ‚empirisches Ich‘ – soweit nicht anders vermerkt oder aus der gedanklichen Bewegung ihrer Vermittlung selbst ersichtlich – in ihrer reinen Grundbedeutung, d. h., sie verhalten sich zueinander wie die reine, ihrer selbstgewisse, aber nicht weiter objektivierbare Selbsterfahrung zum objektivierten resp. objektivierbaren Ich, einerlei ob nach Maßgabe empirischer Biologie, Soziologie oder Psychologie.

³¹ Vgl. Wetzel, *Dialektik als Ontologie* ..., 296–317.

kenntnisstufe als auch im Gebrauch der Erkenntnis schemata auf einer bestimmten Entwicklungsstufe selbst leistet Piaget

III) insofern einen Beitrag zur Überwindung des Kantschen Dualismus von reinem und empirischem Ich und damit zum Verständnis der Ermöglichung von *Wahrheit*, als er die psychische und sogar die leiblich-körperlich-organische Realität und Wirklichkeit des Subjekt für die Entstehung und Herausbildung apriorisch wirkender, d. h. funktional-apriorischer Schemata so ins Spiel bringt, daß der in der ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperzeption verankerte Geltungsanspruch in Aktion tritt; denn so läßt sich

IV) unter den Aspekten der *Legitimation* von Erkenntnisansprüchen sagen: Nach dem Grundgedanken der genetischen Erkenntnistheorie sind die apriorischen Formen weder „geltungsmäßig“ noch „stammesgeschichtlich“ einfach da, sondern Resultat eines Einspiels im Zuge ihres Gebrauchs. Dieses Verfahren wäre nach einem kantisch gelesenen Piaget auch für die Einheit des ‚Ich denke‘ als Einheitsgrund der Erkenntnis und als Deduktionsgrund der Kategorien geltend zu machen: Die selbstgewisse Identität des Selbstbewußtseins bedarf ihrerseits eines Entwicklungsprozesses, als dessen letztes Resultat, das wäre als Identität *an und für sich*, sie ihre stufenweise Entwicklung aus einer bloßen Identität *an sich* selbst erfassen kann.³²

In der Überlieferung sein

Eine historisch-systematische Rekonstruktion der Hermeneutik Gadamers

Von Neil ROUGHLEY (Konstanz)

1991 schrieb Hans-Georg Gadamer an den Veranstalter der Tagung der Deutschen Gesellschaft für phänomenologische Forschung, er könne nur noch an Veranstaltungen teilnehmen, „wo ohne ihn die ganze Sache scheitern würde.“ Es sind über dreißig Jahre vergangen, seitdem der damals sechzigjährige Gadamer sein Hauptwerk „Wahrheit und Methode“ veröffentlichte, an dem sich verschiedene Kontroversen entzündeten. Die nicht immer unpolemischen Herausforderungen an die Gadamersche Hermeneutik, die das Verstehen von sozialen und literarischen bzw. ästhetischen Phänomenen betreffen, gingen von der „Ideologiekritik“ der jüngeren Frankfurter Schule, der Konstanzer „Rezeptionsästhetik“ und schließlich der sogenannten Dekonstruktion Pariser Provenienz aus.¹ Fol-

³² Vgl. Wetzel, Erkenntnistheorie. Die Gegenstandsbeziehung und Tätigkeit des erkennenden Subjekts als Gegenstand der Erkenntnistheorie (München 1978) Kap. 4.

¹ Die Diskussion um Hermeneutik und Ideologiekritik wurde durch den Literaturbericht von Habermas: Zur Logik der Sozialwissenschaften (1967) ausgelöst; die einschlägigen Texte sind im Band, K.-O. Apel et al., Hermeneutik und Ideologiekritik (Frankfurt a. M. 1971) gesammelt. Der Aufsatz „Literaturgeschichte als Provokation der Literaturwissenschaft“ von H. R. Jaufß (1967) war die erste literaturwissenschaftliche Inanspruchnahme von und gleichzeitige Kritik am Ansatz Gadamers; andere Beiträge zur damit neu begründeten literarischen Hermeneutik sind in dem von R. Warning herausgegebenen Band: „Rezeptionsästhetik. Theorie und Praxis“ (München 1975) gesammelt; einen Positionsbezug Gadamers dazu findet sich in seiner Selbstdarstellung: Zwischen Phänomenologie und Dialektik. Versuch einer Selbstkritik, in: Gesammelte Werke 2: Hermeneutik II (Tübingen 1986) 3 ff. Die Kontroverse mit Jacques Derrida ist im Band: Text und Interpretation, hg. von P. Forget (München 1984) dokumentiert; Gadamer kommt auf die darin angeschnittenen Problemlagen in einer Reihe von Texten nochmal zurück: Destruktion und Dekonstruktion (1985), in: Gesammelte Werke 2,